

**Kann der
Arbeitgeber
Brückentage
anordnen?**



§ 7 Bundesurlaubsgesetz

Urlaubswünsche des Arbeitnehmers bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs zu berücksichtigen, es sei denn, dass der Berücksichtigung **dringende betriebliche Belange** oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen.

